

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/19248 –**

Die Lage von Schutzsuchenden vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Vorbemerkung der Fragesteller

Vor dem Hintergrund der globalen Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus ergreifen Staaten weltweit Schutzmaßnahmen und fordern ihre Bevölkerungen zum „social distancing“ auf. Tiefgreifende Eingriffe in Grundrechte wie dem Recht auf Freizügigkeit bis hin zu Ausgangssperren werden zur Bekämpfung der Pandemie in Kauf genommen. Die Grenzen der Europäischen Union (EU) wurden weitgehend für Bürgerinnen und Bürger von Nicht-EU-Staaten geschlossen und auch innerhalb Europas hat unter anderem Deutschland seine Grenzen nach Österreich, Frankreich, Luxemburg, Dänemark und der Schweiz weitgehend geschlossen (<https://www.grenzecho.net/33253/artikel/2020-03-17/eu-macht-die-schotten-dicht>). Am 17. März 2020 erklärte der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer, dass Drittstaatsangehörige, die kein längerfristiges Aufenthaltsrecht in einem EU-Staat bzw. in Großbritannien, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz haben, an der Grenze zurückgewiesen werden, wenn kein dringender Einreisegrund vorliegt (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/03/corona-reisebeschraenkungen.html>).

Mit den Grenzschließungen geht nach Ansicht der Fragesteller auch eine sukzessive Aussetzung von humanitären und asylrechtlichen Grundsätzen einher. So kündigte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat an, Resettlement-Programme einzustellen. Dies betrifft insbesondere Schutzsuchende in der Türkei, im Libanon und in Libyen (<https://www.tagesschau.de/innland/fluechtlinge-2185.html>). Aber auch die Verteilung von Schutzsuchenden innerhalb der EU ist weitgehend blockiert. In den Hotspots auf den griechischen Inseln sind Schutzsuchende gezwungen, auf engstem Raum zusammenzuleben. Zur Problematik der zentralen Unterbringung kommen medizinische Versorgungsprobleme durch signifikante Überbelegung hinzu. So befinden sich beispielsweise im Lager Moria auf der griechischen Insel Lesbos etwa 20 000 Personen, obwohl das Lager über eine Maximalkapazität von 3 000 verfügt. Der „Hotspot“ Vathy auf Samos wurde für 646 Menschen ausgelegt, ist aber mit 7 575 Menschen belegt (https://www.morgenweb.de/mannheimer-morgen_artikel,-welt-und-wissen-in-moria-stirbt-die-hoffnung-auf-ein-neues-leben-in-europa-arid,1610239.html). Aber nicht nur die Hotspots in Griechenland stellen nach Auffassung von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) ein schweres humanitäres und gesundheitspolitisches Problem dar (vgl. <https://w>

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 2. Juni 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

ww.proasyl.de/news/covid-19-und-fluechtlingspolitik-was-deutschland-jetzt-machen-muss/). Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie zeigt sich nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller eine vergleichbare Problematik in Lagern, Abschiebegefängnissen, ANKER-Zentren und anderen Formen der zentralen Unterbringung in Deutschland. Es stellt sich die Frage, wie Menschen in zentralisierter Unterbringung der Aufforderung der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel: „Wir müssen aus Rücksicht voneinander Abstand halten. Der Rat der Virologen ist ja eindeutig: Kein Handschlag mehr, gründlich und oft die Hände waschen, mindestens eineinhalb Meter Abstand zum Nächsten und am besten kaum noch Kontakte zu den ganz Alten, weil sie eben besonders gefährdet sind“ (<https://www.sueddeutsche.de/politik/angela-merkel-rede-coronavirus-wortlaut-1.4850582>). Die Fragestellerinnen und Fragesteller treten daher für die Schließung der Sammellager und die dezentrale Unterbringung der Schutzsuchenden ein. Die Warnungen der Bamberger Initiative „Mahnwache Asyl“ ob der Zustände im ANKER-Zentrum Bamberg zeigen die Problematik der zentralen Unterbringung deutlich. Die Initiative mahnt: „In der Ankereinrichtung in Bamberg gebe es nach Berichten von BewohnerInnen und MitarbeiterInnen praktisch keine Präventionsmaßnahmen gegen eine Ansteckung. Die Bewohner des Lagers würden weiterhin in der Kantine mit weit über 1 000 Menschen essen – ohne Möglichkeit, Abstand zu halten. Eine Aufklärung über ein hygienisches Verhalten (richtiges Händewaschen, Abstandhalten, in die Armbeuge niesen) in Piktogrammen und mehreren Sprachen erfolge ebenfalls nicht. Weiterhin fehle es an Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten. Auch müssten die Bewohner zur Ausgabe von Sachleistungen für längere Zeit in Menschenansammlungen warten.“ Die Initiative betont weiter: „Seit Inbetriebnahme der Anker-Einrichtungen weisen Flüchtlingsorganisationen auf die mögliche schnelle Krankheitsausbreitung in solchen Zentren hin. Wenn ein Corona-Fall in einer Einrichtung unter diesen Umständen auftritt, ist eine Ausbreitung in großem Maß unvermeidlich. Dazu kommt, dass unter den BewohnerInnen eine große Anzahl einer Risikogruppe zuzuordnen ist, für die mit einem schweren Krankheitsverlauf gerechnet werden muss. Dies alles stellt eine große Gefahr für die BewohnerInnen dar und gefährdet die gesamte Bamberger Bevölkerung“ (<https://www.wiesentbote.de/2020/03/18/offener-brief-der-bamberger-mahnwache-asyl-zum-umgang-mit-dem-corona-virus-in-der-anker-einrichtung-oberfranken/>).

In Suhl sitzen seit dem 13. März 2020 533 Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes in Quarantäne, nachdem am 13. März 2020 ein Bewohner positiv auf das Coronavirus getestet worden war. Die Quarantäne gilt mindestens 14 Tage. Als Schutzsuchende versuchten, einen Zaun der Erstaufnahmeeinrichtung zu überwinden, kam es zum Einsatz des Spezialeinsatzkommandos (SEK), eines Wasserwerfers, eines Räumpanzers und von mehreren Rettungswagen. 17 Geflüchtete wurden in eine ehemalige Jugendarrestanstalt gebracht und als „Störer“ dargestellt (https://www.insuedthueringen.de/region/suhl_zellamehlis/suhl/Polizei-holt-mit-Grossaufgebot-Stoerer-aus-Fluechtlingsheim;art83456,7180877). Die Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung bleiben auf engstem Raum eingeschlossen, was eine Ausbreitung einer möglichen Infektion begünstigen kann. Hier zeigt sich nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller die Problematik der zentralen Unterbringung, denn statt einzelne COVID-19-Fälle zu isolieren und die restlichen Bewohner alsbald dezentral unterzubringen, wurden die Insassen gesammelt unter Quarantäne gestellt und somit der Gefahr weiterer Ansteckungen ausgesetzt (<https://www.neues-deutschland.de/artikel/1134469.corona-fluechtlinge-abstand-halten-unmoglich.html>).

Die Fragestellerinnen und Fragesteller sind der Auffassung, dass das Modell der zentralen Unterbringung endgültig gescheitert ist und sowohl in Deutschland als auch auf der Ebene der EU dringend beendet und durch eine dezentrale Form der Unterbringung vollständig ersetzt werden muss.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Aufgrund der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern liegt die Verantwortung für die medizinische Versorgung und die Unterbringung von Schutzsuchenden bei den Ländern. Dies gilt auch für den Infektionsschutz sowie die Erfassung und Behandlung von SARS-CoV-2-Erkrankungen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nach § 47 des Asylgesetzes (AsylG) Regelungen zum Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen bestehen, die eine Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen für bestimmte Personengruppen für eine dort bestimmte Zeit, bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und im Falle der Ablehnung bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder –anordnung für bestimmte Personengruppen, beinhalten. Sofern notwendige Schutzmaßnahmen in Aufnahmeeinrichtungen in konkreten Fällen nicht durchgeführt werden können, kann die zuständige Landesbehörde unter Wahrung der Voraussetzungen von § 49 Absatz 2 AsylG die Unterbringung in diesen Einrichtungen beenden und die Schutzsuchenden dezentral unterbringen.

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Schutzmaßnahmen vor dem SARS-CoV-2-Virus in welchen Arten von Sammelunterkünften für Geflüchtete in Deutschland (bitte nach Art und Ort der Einrichtung aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung verfügt über keine systematische Kenntnis im Sinne der Fragestellung, da die Umsetzung von Schutzmaßnahmen in Sammelunterkünften in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen liegt.

2. Inwiefern wird nach Kenntnissen der Bundesregierung die Versorgung von Sammelunterkünften für Geflüchtete mit Schutzmaterial und Desinfektionsmitteln sichergestellt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über COVID-19-Fälle und Kontaktpersonen in Sammelunterkünften für Geflüchtete, und wie viele dieser Fälle befinden sich bereits im Krankenhaus oder sind verstorben (bitte nach Art und Ort der Einrichtung aufschlüsseln)?

Im Lagebericht des Robert Koch-Institutes (RKI) wird täglich ausgewiesen, wie viele Fälle in Einrichtungen gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aufgetreten sind. Es ist im Meldewesen nicht möglich, die verschiedenen Einrichtungen zu unterscheiden.

In den Einrichtungen gemäß § 36 IfSG (z. B. Pflegeeinrichtungen, Obdachlosenunterkünfte, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylsuchenden, sonstige Massenunterkünfte, Justizvollzugsanstalten) sind mit Stand vom 24. Mai 2020 von den insgesamt betreuten bzw. untergebrachten Personen folgende COVID-19-Fälle übermittelt wurden:

Gesamt: 15.719

Hospitalisiert: 3.541

Gestorben 3.129

Genesen (Schätzung): 11.000

4. Wie viele Schutzsuchende (auch abgelehnte) in Sammelunterkünften welcher Art befinden sich zum Zeitpunkt der Fragestellung in Quarantäne, und auf welche Weise kann eine Quarantäne nach Kenntnis der Bundesregierung in einer Sammelunterkunft wirkungsvoll umgesetzt und können die einzelnen Bewohner isoliert werden?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 verwiesen.

5. Wie viele, und welche Sammelunterkünfte standen oder stehen noch wie lange wegen COVID-19 unter Quarantäne?

Der Bundesregierung liegen zu der Fragestellung keine statistisch belastbaren Daten vor. Mit Stand vom 25. Mai 2020 hat die Bundesregierung Kenntnis von Quarantänemaßnahmen in folgenden Einrichtungen.

- Bremen:
 - Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Bremen
 - Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Bremen, Dependance Alfred-Faust-Straße 15
- Nordrhein-Westfalen:
 - Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) Marl
 - Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Bonn
 - Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) Euskirchen
 - Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) Sankt Augustin
 - Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) Neuss
- Bayern:
 - AnKER Unterfranken/Schweinfurt
 - AnKER Oberpfalz/Regensburg, Dependance Pionierkaserne
 - AnKER Niederbayern/Deggendorf, Dependance Hengersberg
 - AnKER Schwaben/Augsburg, Dependance Augsburg-Kobelweg

Notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten, zu denen auch die Anordnung der Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern zählen kann, werden durch die jeweils zuständige Landesbehörde getroffen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. Wie können in sogenannten ANKER-Zentren oder Erstaufnahmeeinrichtungen untergebrachte Schutzsuchende nach Auffassung der Bundesregierung die Aufforderung von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel: „Wir müssen aus Rücksicht voneinander Abstand halten. Der Rat der Virologen ist ja eindeutig: Kein Handschlag mehr, gründlich und oft die Hände waschen, mindestens eineinhalb Meter Abstand zum Nächsten und am besten kaum noch Kontakte zu den ganz Alten, weil sie eben besonders gefährdet sind.“ umsetzen (<https://www.sueddeutsche.de/politik/angela-merkel-rede-coronavirus-wortlaut-1.4850582>)?
- a) Wie werden Schutzmaßnahmen vor SARS-CoV-2, wie der Verzicht auf Handschlag oder körperliche Berührung, in den genannten Unterbringungsformen in welchen Sprachen kommuniziert?

- b) Wie kann nach Kenntnis der Bundesregierung die von der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vorgestellte Abstandsregel in den genannten Unterbringungsformen umgesetzt werden?
 - c) Wie können alte Menschen und besonders gefährdete Gruppen in den genannten Unterbringungsformen geschützt werden?
7. Wie können die von der Bundesregierung am 22. März 2020 verkündeten Maßnahmen, insbesondere das Verbot von Treffen von mehr als zwei Personen außerhalb des eigenen Haushalts, in sogenannten ANKER-Zentren oder Erstaufnahmeeinrichtungen umgesetzt werden (<https://www.n-tv.de/politik/Bund-und-Laender-beschliessen-Kontaktverbote-article21660856.html>)?
 8. Sind die Berichte über die mangelnde Prävention im Bamberger ANKER-Zentrum nach Auffassung der Bundesregierung repräsentativ für andere Einrichtungen, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, und ist die Bundesregierung dazu im Gespräch mit den Ländern, und falls nein, warum nicht (<https://www.wiesentbote.de/2020/03/18/offener-brief-der-bamberger-mahnwache-asyl-zum-umgang-mit-dem-corona-virus-in-der-anker-einrichtung-oberfranken/>)?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Unterbringung von Schutzsuchenden und die in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenen zu treffenden Maßnahmen fallen in die Zuständigkeit der Länder.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

9. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gefahren, die von zentraler Unterbringung von Schutzsuchenden in Bezug auf die Infektionsgefahr ausgehen, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?
10. Auf welche Weise werden besonders vom SARS-CoV-2-Virus gefährdete Gruppen in zentralen Unterbringungen für Schutzsuchende nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland geschützt, und reichen nach Auffassung der Bundesregierung diese Maßnahmen aus?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bisher ist keine Situation eingetreten, die eine grundsätzliche Abkehr von der bewährten Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften erfordert.

11. Welche Gefährdung sieht die Bundesregierung bezüglich der gesammelten Essensausgabe in zentralen Unterbringungen von Schutzsuchenden für die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Standards für die Prävention des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html). Coronaviren können durch kleine Tröpfchen z. B. beim Niesen oder Husten einer infizierten Person auf Besteck oder Geschirr gelangen und auf diesen festen Oberflächen eine Zeit lang überleben. Eine Schmierinfektion erscheint dann möglich, wenn das Virus über das Besteck oder über die Hände auf die Schleimhäute des Mund- und Rachenraumes oder die Augen übertragen wird. Der Bundesregierung sind jedoch bisher keine Infektionen mit SARS-CoV-2 über diesen Übertragungsweg bekannt. Es ist jedoch darauf zu achten,

dass die Abstands- und Hygieneregeln bei der Essensausgabe und Essenseinnahme zu berücksichtigen sind, damit Übertragungen über Tröpfchen bzw. Aerosole vermieden werden. Zuständig für die Anordnungen von sonstigen Maßnahmen nach dem IfSG ist das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

12. Welche Gefährdung sieht die Bundesregierung bezüglich der gemeinsamen Nutzung von Sanitäreinrichtungen in zentralen Unterbringungen von Schutzsuchenden für die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Standards für die Prävention des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html).

SARS-CoV-2-Viren können auf verschiedenen unbelebten Oberflächen nachgewiesen werden. Unter experimentellen Bedingungen nahmen die Mengen nachweisbarer Viren exponentiell ab.

Bei Kontakt mit verunreinigten Oberflächen und Gegenständen im Sanitärbereich können theoretisch SARS-CoV-2-Viren an die Hände anderer Menschen und so in deren Mund oder Schleimhäute gelangen und eine Erkrankung auslösen. Bei COVID-19-Patienten wurden vereinzelt auch PCR-positive Stuhlproben identifiziert. Für eine Ansteckung über Stuhl müssen Viren jedoch vermehrungsfähig sein. Dies konnte bisher zwar in einer Studie gezeigt werden, aber auch da gelang der Nachweis eher selten.

Der Bundesregierung sind bisher keine Infektionen mit SARS-CoV-2 über eine Übertragung in Sanitäreinrichtungen bekannt. Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Abstands- und Hygieneregeln in den Sanitärbereichen zu berücksichtigen sind, damit Übertragungen über Tröpfchen bzw. Aerosole vermieden werden. Zuständig für die Anordnungen von sonstigen Maßnahmen nach dem IfSG ist das jeweilige Gesundheitsamt.

13. Inwiefern ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Information von Schutzsuchenden in Sammelunterkünften in Deutschland über die Gefahr einer SARS-CoV-2-Infektion und die entsprechenden Präventionsmethoden ausreichend, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?
14. Inwiefern werden nach Kenntnis der Bundesregierung Schutzsuchende, wenn sie in Quarantäne genommen werden, ausreichend über ihre Situation informiert, und gibt es dafür ausreichend Sprachmittler?

Die Fragen 13 und 14 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es gibt zahlreiche (auch mehrsprachige) Informationsmaterialien, die ausführlich und in leicht verständlicher Sprache z. B. über Übertragungswege informieren sowie praktische Hinweise zur Verhaltensprävention enthalten und Ansprechpartner im Falle von Erkrankungen benennen. Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), des RKI, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sind online abrufbar und zum Teil auch als Printversion (Flyer) erhältlich. Sie werden kontinuierlich an neue Entwicklungen bzw. Erkenntnisse angepasst. In Zusammenarbeit mit dem Ethnomedizinischen Zentrum (EMZ) hat das BMG z. B. im April 2020 in 18 Sprachen entsprechende Informationen (online und in limitierter Auflage als Printversion) publiziert (Sprachfassungen: Arabisch, Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Chinesisch, Englisch, Farsi, Französisch, Deutsch, Griechisch, Italienisch, Kurdisch,

Paschto, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, Türkisch). Zudem haben zahlreiche Länder, an der Versorgung beteiligte Nichtregierungsorganisationen und Erstaufnahmeeinrichtungen mehrsprachige Informationen publiziert.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

15. Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie das Konzept der zentralen Unterbringung von Schutzsuchenden als problematisch an, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?
 - a) Gibt es Pläne zur Auflösung der sogenannten ANKER-Zentren und funktionsgleicher Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen u. Ä.), und falls nein, warum nicht?
 - b) Gibt nach Kenntnis der Bundesregierung Pläne für Alternativen zur zentralen Unterbringung von Schutzsuchenden?
 - c) Hat die Bundesregierung Kenntnis über Pläne, besonders gefährdete Personengruppen auf kleinere Unterkünfte zu verteilen bzw. sie dezentral unterzubringen, und welche Personengruppen betrifft dies konkret?

Die Fragen 15 bis 15c werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 9 bis 12 verwiesen.

16. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Entwicklung der Lage in der unter Quarantäne stehenden Erstaufnahmestelle Suhl, und inwiefern hält sie eine unter Quarantänestellung der gesamten Anlage für verhältnismäßig und für eine geeignete Maßnahme gegen die Ausbreitung des Coronavirus, insbesondere auch in der Unterkunft?
 - a) Wie viele weitere COVID-19-Fälle wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in der Unterkunft festgestellt?
 - b) Gelten nach Kenntnis der Bundesregierung alle Personen in der Erstaufnahmestelle Suhl als Kontaktpersonen, und wie werden diese vor Ansteckung innerhalb der Unterkunft geschützt?
 - c) Gab es Anforderungen der Bundeswehr in oder um die Erstaufnahmestelle Suhl eingesetzt zu werden, und falls ja, zu welchen Aufgaben, und von wem, mit welcher Begründung, und auf welcher Rechtsgrundlage wurde um den Bundeswehreinsatz ersucht, und wie wurde dieses Ersuchen aufgrund welcher Rechtsgrundlage von der Bundesregierung beantwortet (<https://www.oldenburger-onlinezeitung.de/nachrichten/bericht-bundeswehr-sollte-fluechtlingsunterkunft-in-suhl-bewachen-36782.html>)?

Die Fragen 16 bis 16c werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

17. Hat es nach Kenntnis der Bundesregierung eine Evaluation der Schutz- und Präventionsmaßnahmen in zentralen Unterbringungen für Schutzsuchende gegeben, und welches Ergebnis hatte diese (bitte möglichst genau nach Unterbringung aufschlüsseln), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

18. Welche Aufnahmeprogramme für Schutzsuchende sind vom Stopp des Resettlement-Programms betroffen, und wie viele Schutzsuchende in welchen Regionen betrifft diese Anordnung (<https://www.tagesschau.de/inland/fluechtlinge-2185.html>)?
19. Bis wann sollen die Resettlement-Programme ausgesetzt bleiben, bzw. wann soll eine neue Überprüfung der Aussetzung der Resettlement-Programme stattfinden (<https://www.tagesschau.de/inland/fluechtlinge-2185.html>)?

Die Fragen 18 und 19 werden gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind Aufnahmen von Flüchtlingen im Rahmen des Resettlement-Verfahrens inklusive des staatlich-zivilgesellschaftlichen Pilotprogramms „Neustart im Team“ (NesT) sowie des humanitären Aufnahmeverfahrens aus der Türkei aus operativen Gründen zum vorläufigen Erliegen gekommen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat das BAMF daher angewiesen, die Verfahren bis auf Weiteres auszusetzen. Die Anordnung betrifft alle im Rahmen des Resettlement-Verfahrens 2020 vorgesehenen bis zu 2.300 Aufnahmen aus Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon sowie über den UNHCR-Evakuierungsmechanismus im Niger aus Libyen sowie noch ausstehende Einzeleinreisen von Personen aus den Resettlement-Verfahren 2018/2019. Die Anordnung betrifft zudem alle für 2020 vorgesehenen bis zu 3.000 vorgesehenen Aufnahmen im Rahmen des humanitären Aufnahmeverfahrens aus der Türkei.

Das UN-Flüchtlingskommissariat (UNHCR) und die Internationale Organisation für Migration (IOM) haben ihrerseits Ausreisen im Resettlement-Verfahren temporär ausgesetzt (gemeinsame Presseerklärung vom 17. März 2020: <https://www.unhcr.org/news/press/2020/3/5e7103034/iom-unhcr-announce-temporarily-suspension-resettlement-travel-refugees.html> [[https://www.unhcr.org/...](https://www.unhcr.org/)]). Über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Verfahren wird die Bundesregierung – in enger Absprache mit anderen relevanten Partnern – zu gegebener Zeit entscheiden.

20. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die gesundheitliche Lage der Schutzsuchenden auf den griechischen Inseln?

Der Bundesregierung liegen hierzu Kenntnisse vor, die aus den Antworten zu den Fragen 20a bis 20i hervorgehen.

- a) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über COVID-19-Fälle auf den griechischen Inseln?

Aktuell sind der Bundesregierung vier Fälle von COVID-19 in einer Quarantäne-Unterkunft für neuankommende Flüchtlinge und Migranten auf Lesbos bekannt. Anfang März gab es eine einstellige Anzahl an Fällen unter der lokalen Bevölkerung auf Lesbos und Kos.

- b) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über COVID-19-Fälle in griechischen Hotspots?

Der Bundesregierung sind derzeit keine COVID-19 Fälle in den Flüchtlingsunterkünften („Hotspots“) auf den griechischen Inseln bekannt.

- c) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Zahl der Kontaktpersonen und der infizierten Personen in griechischen Hotspots, und auf welche Weise werden diese isoliert, behandelt und geschützt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 20b verwiesen.

- d) Reicht nach Kenntnis der Bundesregierung die Gesundheitsversorgung auf den griechischen Inseln für eine Versorgung bei der Ausweitung der Corona-Pandemie aus, und welche Pläne gibt es für den Fall einer Ausweitung der Corona-Pandemie in den griechischen Hotspots?

Die griechische Regierung hat für den Fall von COVID-19-Ausbrüchen in den Hotspots Notfallpläne erstellt und steht dazu in ständigem Kontakt mit der Europäischen Kommission.

Neuankommende Flüchtlinge und Migranten werden seit März nicht in die Hotspots, sondern in neu eingerichtete Quarantäneunterkünfte verbracht. Die örtlichen Krankenhäuser werden mit zusätzlicher Ausrüstung versorgt, inklusive eines Ausbaus der Intensivkapazitäten. Bisher wurden rund 1.600 Hochrisikopersonen von den Hotspots auf das Festland gebracht. In keinem der Empfangs- und Identifikationszentren (RICs) auf den Inseln gibt es noch COVID-19-Fälle. Die neu angekommenen Migranten auf Lesbos, die sich im Quarantäne-Lager „Megala Therma“ in Nord-Lesbos aufhalten, wurden alle negativ auf COVID-19 getestet. Solche Tests werden systematisch mit allen neu ankommenden Migranten durchgeführt, nachdem in der 21. KW vier COVID-19-Fälle im Lager bestätigt wurden, die keine Symptome zeigten. Das Krisenmanagement der griechischen Regierung wurde in der Pandemie von der EU als vorbildlich bezeichnet.

- e) Welche Möglichkeiten bestehen in den Hotspots, Schutzsuchende in Quarantäne zu nehmen, und unter welchen Bedingungen findet dies statt?

Für potenzielle Fälle sind Quarantäne-/Isolierstationen in Form von Containern in Nähe der Hotspots eingerichtet, eine Behandlung soll durch mobile Ärzteteams in Zelten zur provisorischen Gesundheitsversorgung erfolgen.

- f) Inwiefern sieht die Bundesregierung ein erhöhtes Ansteckungsrisiko in den griechischen Hotspots, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Mit Blick auf die mehrfach überbelegten Flüchtlingsunterkünfte auf den griechischen Inseln sind die Einhaltung von Abstands- und Hygienemaßnahmen eine besondere Herausforderung und können sich entsprechend auf das Ansteckungsrisiko auswirken. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 29 und 30 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19647 vom 28. Mai 2020 verwiesen.

- g) Inwiefern wirkt die Bundesregierung auf eine Auflösung der Hotspots und eine Verteilung der Schutzsuchenden, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie, hin, und falls nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19842 sowie die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 26 des Abgeordneten Jan Korte auf Bundestagsdrucksache 19/18344 verwiesen.

- h) Setzt sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie für eine Ausweitung der Evakuierung der minderjährigen Schutzsuchenden aus den griechischen Hotspots ein, und falls ja, in welchem Zeitrahmen soll dies erfolgen, und falls nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 29 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19647.

- i) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Ausgangssperren in den griechischen Hotspots (https://www.theguardian.com/global-development/2020/mar/21/fears-catastrophe-greece-migrant-camps-lockdown-coronavirus?CMP=Share_AndroidApp_WhatsApp)?

Seit dem 10. März 2020 gilt eine Ausgangssperre in den Hotspots. Diese ist wiederholt verlängert worden und gilt aktuell bis zum 7. Juni 2020. In den Flüchtlingsunterkünften darf zwischen 07:00 und 19:00 Uhr lediglich eine Person pro Familie oder Kleingruppe sich zu den nahegelegenen Ortschaften auf den Weg machen, um dringende Besorgungen zu erledigen. Der Zugang zu den Hotspots ist nur noch für dort arbeitendes Personal zulässig, Besuche sind nicht mehr möglich, auch alle Aktivitäten innerhalb der Unterkünfte wurden untersagt. Zusätzlich wurden Bankautomaten und Geschäfte innerhalb der Hotspots errichtet.

21. Wie definiert der Bundesinnenminister Horst Seehofer einen „dringenden Einreisegrund“, der vor Zurückweisung an den Schengenaußengrenzen schützt (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/03/corona-reisebeschraenkungen.html>)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 5 des Abgeordneten Dr. Gottfried Curio auf Bundestagsdrucksache 19/18467 verwiesen.

22. Wie viele Asylsuchende wurden im bisherigen Jahr 2020 in Deutschland registriert, und wie viele wurden an der Grenze abgewiesen (bitte monatlich aufschlüsseln und nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Asylsuchenden mit Stand vom 30. April 2020 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Asylgesuche nach Staatsangehörigkeit – im Monatsraster (01.01.2020 – 30.04.2020)					
Anzahl Asylgesuche	Januar 2020	Februar 2020	März 2020	April 2020	Summe
Summe	13.182	10.520	8.214	2.999	34.915
Davon					
Syrien, Arabische Republik	4.020	3.351	2.548	970	10.889
Irak	1.259	964	824	206	3.253
Afghanistan	968	777	766	252	2.763
Türkei	849	625	535	189	2.198
Iran, Islamische Republik	535	423	300	121	1.379
Nigeria	476	343	257	103	1.179
Ungeklärt	420	326	264	138	1.148
Eritrea	315	283	247	75	920
Somalia	315	258	195	83	851
Georgien	338	295	177	40	850

23. Werden Asylsuchende als Drittstaatsangehörige an den deutschen Außengrenzen zurückgewiesen oder wird die Suche nach Asyl als „dringender Einreisegrund“ gewertet und die Einreise ermöglicht (vgl. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/03/corona-reisebeschraenkungen.html>)?

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Fragen 6 und 7 des Abgeordneten Dr. Gottfried Curio auf Bundestagsdrucksache 19/18467 verwiesen.

24. Inwiefern betrifft das Einreiseverbot in die EU für Drittstaatsangehörige Asylsuchende, und wie kann nach Auffassung der Bundesregierung diesen Menschen ermöglicht werden, in der EU einen Asylantrag zu stellen?
Wie viele Asylsuchende wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im bisherigen Jahr 2020 in der EU registriert (bitte nach Monaten und aufnehmenden EU-Staaten aufschlüsseln und Angaben zu den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen)?

Zur Teilfrage 1 wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 6 und 7 des Abgeordneten Dr. Gottfried Curio auf Bundestagsdrucksache 19/18467 verwiesen.

Zur Teilfrage 2 liegen der Bundesregierung im Sinne der Fragestellung keine Erkenntnisse vor, die über die frei zugänglichen Angaben der EUROSTAT-Datenbank hinausgehen, auf die insofern verwiesen wird.

25. Wurde der Familiennachzug von Schutzsuchenden aus griechischen Hotspots ausgesetzt oder bestehen Pläne zu dessen Aussetzung, und wie wird dies rechtlich begründet (vgl. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/03/corona-reisebeschraenkungen.html>)?

Übernahmeersuchen Griechenlands in sog. Dublin-Verfahren, die auf familienbezogenen Zuständigkeitskriterien beruhen, werden vom BAMF weiterbearbeitet. Griechenland hat – wie die meisten anderen Mitgliedstaaten – Überstellungen derzeit ausgesetzt. Auch Deutschland hat aufgrund der Pandemie derzeit Überstellungen ausgesetzt als Schutzmaßnahme gegen die weitere Verbreitung des Corona-Virus bzw. zur Vermeidung weiterer grenzüberschreitender Infektionsketten. Wie Überstellungen unter verantwortbaren Bedingungen zeitnah wiederaufgenommen werden können, wird derzeit zwischen den beteiligten Behörden abgestimmt.

26. Plant die Bundesregierung eine allgemeine Aussetzung von Abschiebungen aufgrund der Corona-Pandemie, und falls nein, warum nicht?

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und den Einschränkungen im Reiseverkehr sind Rückführungen nur noch eingeschränkt möglich. Eine Bewertung ist je nach Herkunftsstaat und Einzelfall geboten.

Die Entscheidung über Maßnahmen nach § 60a Absatz 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet obliegt den obersten Landesbehörden.

27. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Entlassungen aus der Abschiebehafte aufgrund der Pandemie in den Bundesländern, und ist die Bundesregierung mit den Ländern im Gespräch über solche oder vergleichbare Maßnahmen, und falls ja, welche Position vertritt die Bundesregierung hierzu (vgl. <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/live-blog-corona-100.html>)?

Abschiebungshaft ist Angelegenheit der Länder. Die Bundesregierung verfügt daher über keine systematische Kenntnis im Sinne der Fragestellung.

28. Wann wird die Aussetzung der Überstellungen durch die Bundesregierung erneut überprüft, und gibt es innerhalb der Bundesregierung Überlegungen, bei längerem Andauern der Unterbrechung von einer Wiederaufnahme des Überstellungsverfahrens nach dem Ende der Aussetzung abzusehen, und falls nein, warum nicht (<https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/23.04.2020-Bundesamt-stellt-Dublin-%C3%9Cberstellungen-z-eitweise-ein.pdf>)?

Die Bundesregierung prüft stetig die Möglichkeit einer Wiederaufnahme von Dublin-Überstellungen zusammen mit ihren europäischen Partnern, sobald dies das Infektionsgeschehen zulässt. Sie strebt hierbei ein europaweit einheitliches Vorgehen an.

Für eine Wiederaufnahme von Überstellung wird es notwendig sein, ein Ansteckungsrisiko der beteiligten Personen auf ein absolutes Minimum zu beschränken bzw. eine Bildung von grenzüberschreitenden Infektionsketten durch Überstellungen von und nach Deutschland so weit wie möglich auszuschließen. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Beeinträchtigungen durch die COVID-19-Pandemie in den verschiedenen Ländern in unterschiedlicher Intensität auftreten.

29. Inwiefern beeinträchtigt die Corona-Pandemie die Arbeit welcher deutschen Visastellen, und inwieweit ist die Erteilung von Visa zum Familiennachzug dadurch eingeschränkt?

Wie begründet die Bundesregierung diese Einschränkungen des grundgesetzlich verankerten besonderen Schutzes der Familie?

Aufgrund der weltweiten Reiseeinschränkungen in den Herkunftsländern und der zunächst bis 15. Juni 2020 verlängerten Einreisebeschränkungen in die EU können an den deutschen Visastellen weltweit kaum noch Visa erteilt werden. Reisebeschränkungen, Flugverbote und Ausgangssperren wirken sich zudem auf die Arbeitsfähigkeit zahlreicher Auslandsvertretungen und damit auch der Visastellen aus. Neben der Einhaltung lokaler behördlicher Vorgaben müssen aus Fürsorgegesichtspunkten Maßnahmen zum Schutz des eigenen Personals getroffen werden. Pass- und Visastellen sind daher an den meisten Auslandsvertretungen für den Publikumsverkehr derzeit geschlossen und nur für Notfälle erreichbar. Aktuelle Informationen zur Situation in den einzelnen Ländern finden sich auf den Webseiten der Auslandsvertretungen.

Die Annahme neuer Anträge bzw. die Erteilung von Visa zum Familiennachzug kann nur in außergewöhnlichen Ausnahmefällen erfolgen, die vom Einreisestopp nicht betroffen sind.

30. Inwiefern betrifft die Schließung der EU-Außengrenzen auch Angehörige von Flüchtlingen oder subsidiär Schutzberechtigten, die im Rahmen des Familiennachzugs um ein Einreisevisum ersuchen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

31. Welche Sicherheitsvorkehrungen werden bei der persönlichen Asylant-ragstellung in Verfahren „mit Sicherheitsbezug“ ergriffen, um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus zu vermeiden (<https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2020/20200316-am-covid-19.html>)?

Das BAMF trifft umfassende Maßnahmen zum Schutz aller am Asylverfahren beteiligten Personen. Bereits beim Zugang zu den Gebäuden des BAMF sowie im weiteren Verlauf wird stets auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet. Das BAMF stellt zudem Spender zur Hände-Desinfektion sowie Mund-Nase-Schutzmasken zur Verfügung. Sofern der Asylantrag persönlich und nicht mittels Formularantrag gestellt wird, erfolgt die Antragstellung am Schalter. Antragstellender und Mitarbeitender sind so durch eine Scheibe voneinander getrennt; es findet kein physischer Kontakt statt. Auch die Durchführung von Anhörungen erfolgt in ausreichend großen Räumlichkeiten, die regelmäßig gelüftet und desinfiziert werden. Zudem sind alle an der Anhörung Teilnehmenden durch Plexiglas-Scheiben geschützt. Weisen Mitarbeitende oder Antragstellende Krankheitssymptome auf, werden diese gebeten, sich in ärztliche Behandlung zu begeben und die Gebäude des BAMF nicht zu betreten.

32. Inwieweit verschickt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) weiterhin ablehnende Asylbescheide?

Wie sollen nach Einschätzung der Bundesregierung Asylsuchende im Fall einer Ablehnung die knappen Rechtsmittelfristen einhalten, vor dem Hintergrund, dass viele Beratungsstellen und Anwaltskanzleien aufgrund der Corona-Pandemie geschlossen sind und auch die Asylverfahrensberatung des BAMF vorübergehend ausgesetzt wurde (<https://taz.de/Corona-und-die-Lage-von-Gefluechteten/!5668792/>, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2020/20200316-am-covid-19.html>)?

Das BAMF stellt seit dem 11. Mai 2020 auch ablehnende Bescheide grundsätzlich wieder zu. Davon ausgenommen sind (teil-)ablehnende Bescheide für Antragstellende, die in unter Quarantäne stehenden Aufnahmeeinrichtungen leben.

Das BAMF hatte in den vergangenen Wochen aufgrund der Maßnahmen zum Infektionsschutz die Zustellung ablehnender Bescheide stark eingeschränkt. Damit hat das BAMF auf die eingeschränkten Möglichkeiten Rücksicht genommen, im Falle einer Ablehnung eine Rechtsberatung oder anwaltliche Vertretung in Anspruch zu nehmen. Die in dieser Zeit zwar ausgestellt aber nicht zugestellten Bescheide werden nun sukzessive ebenfalls zugestellt, mit Ausnahme der unter Quarantäne stehenden Antragstellenden.

Das BAMF strebt zudem an, die Asylverfahrensberatung wiederaufzunehmen. In enger Zusammenarbeit mit den Ländern soll vor Ort sichergestellt werden, dass eine Rechtsberatung und das Einlegen von Rechtsmitteln möglich sind.

33. Auf welche Weise informiert das BAMF Asylsuchende über die aktuelle Situation?

Das BAMF informiert umfassend und multimedial über die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Auf der Website des BAMF unter www.bamf.de sind

Informationen zu den Auswirkungen der Pandemie auf die Bereiche Asylverfahren, Integration, Rückkehr, Aufenthaltsrecht, Projektförderung und die Behörde selbst in mehreren Sprachen verfügbar. Zudem ist eine Übersicht über die von der Bundesregierung empfohlenen Hygienemaßnahmen abrufbar, die neben Hinweisen in englischer, arabischer, türkischer, russischer und französischer Sprache auch Piktogramme enthält und so universell verständlich ist. Entsprechende Informationsplakate hängen auch in den Außenstellen des BAMF aus. Hinzu kommen Informationen zur Antragstellung, die telefonisch abgerufen werden können.

Mit der schrittweisen Wiederaufnahme der Asylverfahrensberatung an mehreren Standorten des BAMF haben Asylsuchende zudem die Möglichkeit, sich zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Ablauf des Asylverfahrens beraten zu lassen.

